



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 275-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.566

Eingereicht am: 03.10.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Zimmermann (Frutigen, SVP) (Sprecher/in)
Josi (Wimmis, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 27.11.2025

RRB-Nr.: 137/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Mehr Wohnraum durch Optimierung des Planungs- und Bewilligungsverfahrens

Die Schweiz wächst jährlich um ca. 80 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Rund 80 Prozent davon sind auf die Zuwanderung zurückzuführen, die restlichen 20 Prozent auf Geburten. Der Wohnungsbau kann mit dem Bevölkerungswachstum nicht Schritt halten. Um die Wirtschaftszenentren herum, aber auch im ländlichen Raum, werden leerstehende Wohnungen immer rarer, und entsprechend steigen die Mietzinse. Zudem nehmen dadurch immer mehr Leute weitere Arbeitswege in Kauf, und Strassen und Züge sind immer voller.

Solange die Zuwanderung nicht gebremst wird, bleibt nur, das Problem der fehlenden Wohnungen und der damit steigenden Mieten durch mehr Wohnungsbau zu lösen. Damit mehr Wohnungen rascher entstehen können, braucht es Reformen bei den bürokratischen Hürden, namentlich wenn es um die Planungs-, Bewilligungs- und Bauverfahren bei der Nutzung bereits bestehender Bauten und bebauter Flächen geht. Hier liegt grosses Potenzial, denn es ist immer besser, bereits bestehende Bauten und versiegelte Flächen optimaler zu nutzen, anstatt grüne Flächen neu zu überbauen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Ansätze zieht der Regierungsrat in Betracht, um Planungs- und Bewilligungsverfahren für die Nutzung bestehender Bauten und bebauter Flächen zu optimieren?
2. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, vereinfachte Bewilligungsverfahren für kleinere Projekte einzuführen?
3. Was ist vorzukehren, damit Fachstellen und Ämter koordiniert und damit gleichzeitig arbeiten statt nacheinander, und zwar schon bei Vorprojekten (Parallelisierung statt sequenzieller Abläufe)?

4. Ist der Regierungsrat gewillt, kurze Bearbeitungsfristen für Entscheide, Fachgutachten und Vernehmlassungen einzuführen sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung der Fristen vorzusehen?

Begründung der Dringlichkeit: Das Problem fehlender Wohnungen und steigender Mietpreise ist virulent, und die Situation ist dringend zu verbessern. Mit Reformen bei den Verfahren könnte der Regierungsrat rasch für eine Verbesserung der Situation sorgen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat misst der Sicherstellung eines ausreichenden, bezahlbaren und attraktiven Angebots an Wohnraum hohe Bedeutung bei. Die demografische Entwicklung und die damit einhergehende zunehmende Nachfrage nach Wohnraum bei gleichzeitig knapper werdendem und immer dichter reguliertem Raum führen auch im Kanton Bern dazu, dass der bestehende Wohnraum knapp wird und verfügbare Flächen für neuen Wohnraum nur schwer zu finden und vielfach nicht verfügbar sind. Die Bereitstellung von genügend Wohnraum stellt vorab die wirtschaftlichen Zentren im Kanton Bern, namentlich Städte und Agglomerationen, vor grosse Herausforderungen. Sie wirkt sich nicht nur treibend auf Mietpreise und problematisch auf die sozio-demografische Durchmischung aus, sondern beeinflusst zunehmend auch die Standortattraktivität, den Arbeitsmarkt, die Infrastrukturbelastung und die Erreichung der Klimaziele.

Mit der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin), der konsequenten Mobilisierung von Bauland und der Digitalisierung im Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren stehen im Kanton Bern schon heute Instrumente zur Verfügung, um der Wohnungsknappheit zu begegnen. Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang auch auf die bereits früher beantworteten parlamentarischen Vorstösse, welche Optimierungen der Planungs- und Baubewilligungsverfahren zum Gegenstand hatten (vgl. insbesondere Antwort zur Motion 154-2025). Zudem erinnert er daran, dass auf Bundesebene verschiedene Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wohnraumknappheit laufen, zu erwähnen sind etwa der Runde Tisch Wohnungsknappheit sowie mehrere in den eidg. Räten eingereichte und teilweise überwiesene parlamentarische Vorstösse, welche Vereinfachungen im Planungs- und Baubewilligungsverfahren verlangen.¹ Diese Entwicklungen werden vom Regierungsrat aufmerksam verfolgt und wo möglich auch proaktiv begleitet.

1. *Welche Ansätze zieht der Regierungsrat in Betracht, um Planungs- und Bewilligungsverfahren für die Nutzung bestehender Bauten und bebauter Flächen zu optimieren?*

Im kantonalen Richtplan und in der Baugesetzgebung bestehen bereits heute verschiedene Instrumente und Prozesse, um Planungs- und Bewilligungsverfahren für die Nutzung bestehender Bauten und bebauter Flächen effizient zu gestalten. Zu nennen sind insbesondere die Förderung (und finanzielle Unterstützung) der Siedlungsentwicklung nach innen im Rahmen des Programms SEin^{plus} und das konsequente Einfordern der Verfügbarkeit von Bauland und der zonenkonformen Nutzung bei Einzonungen. Weiter trägt auch die Digitalisierung im Planungs- und Baubewilligungsverfahren (Plattformen «eBau» und «ePlan») dazu bei, die Planungs- und Baubewilligungsverfahren effizienter, zeitgemässer und insgesamt nutzerfreundlicher zu gestalten. Schliesslich werden die kommunalen Planungs- und Baubewilligungsbehörden mit Beratungen, Arbeitshilfen und Hilfsmitteln in der effizienten Abwicklung von Planungs- und Baubewilligungsverfahren unterstützt, wobei insbesondere auch gemeindeübergreifende Ansätze gefördert werden. Diese Instrumente haben sich bewährt und werden laufend auf ihre Wirksamkeit überprüft.

¹ Siehe z.B. Motion Gmür-Schönenberger 25.3972, Motion Gmür-Schönenberger 25.3973, Postulat Caroni 24.3637, Postulat Wicki 24.4411, Postulat Gmür-Schönenberger 23.3640

Der Regierungsrat verschliesst sich indessen neuen Ansätzen nicht, wenn sich diese als rechtmässig und zielführend erweisen. In diesem Sinn begrüsst er es ausdrücklich, dass im Rahmen des paritätisch aus Kantons- und Gemeindevertretungen zusammengesetzten Kontaktgremiums Planung neue Ansätze für Optimierungen im Planungsverfahren erarbeitet werden.

2. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, vereinfachte Bewilligungsverfahren für kleinere Projekte einzuführen?*

Zunächst ist festzuhalten, dass unklar bleibt, was der Interpellant unter einem «vereinfachten Baubewilligungsverfahren» und unter «kleineren Bauvorhaben» konkret versteht. Hinzu kommt, dass die Handlungsmöglichkeiten des Kantons in diesem Bereich begrenzt sind: Weder bei der Ausgestaltung des Baubewilligungsverfahrens noch bei der Bestimmung baubewilligungsfreier Vorhaben verfügt der Kanton über freie Regelungskompetenz. Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort zur Motion 054-2025 ausgeführt hat, definieren Artikel 22 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts, ob bzw. welche Bauten und Anlagen baubewilligungspflichtig sind. Vereinfachungen sind daher von vornherein nur denkbar, wenn sie im bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen liegen. Der Regierungsrat verschliesst sich der Prüfung von zielgerichteten Erleichterungen im Baubewilligungsverfahren für gewisse, aufgrund ihrer Auswirkungen auf Raum und Umwelt untergeordnete Bauvorhaben nicht a priori, soweit diese im Einklang mit Art. 22 RPG und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stehen. Angesichts der rechtlich engen Vorgaben ist der Spielraum jedoch begrenzt.

3. *Was ist vorzukehren, damit Fachstellen und Ämter koordiniert und damit gleichzeitig arbeiten statt nacheinander, und zwar schon bei Vorprojekten (Parallelisierung statt sequenzieller Abläufe)?*

Eine möglichst frühzeitige Koordination zwischen den beteiligten Amts- und Fachstellen ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für eine effiziente, sachgerechte und fundierte Beurteilung von Bau- und Planungsvorhaben, wobei ein paralleles Vorgehen (Parallelisierung) zur Beschleunigung betragen kann und die Planungssicherheit stärkt. Artikel 25a RPG schreibt schon heute vor, dass raumrelevante Verfahren zu koordinieren sind, wenn ein Vorhaben mehrere Bewilligungen erfordert oder verschiedene Behörden betroffen sind (Koordinationsgebot). Dabei ist sicherzustellen, dass die notwendigen Beurteilungen eingeholt werden, dass die Entscheide widerspruchsfrei ausfallen und dass die Beteiligten über den Stand des Verfahrens informiert werden. Die bundesrechtlichen Vorgaben gelten für sämtliche Planungs- und Bewilligungsverfahren. Auf kantonaler Ebene regelt das Koordinationsgesetz (KoG; BSG 724.1) die Koordination zwischen den Amts- und Fachstellen.

Der Regierungsrat hat keinen Anlass zur Annahme, dass dem Koordinationsgebot in der Praxis nicht Folge geleistet würde. Wo Gegenstand, Zuständigkeit und Verfahren es gebieten oder als sinnvoll erscheinen lassen, erfolgt der Einbezug von Amts- und Fachstellen koordiniert und soweit möglich parallel. So insbesondere im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren für Pläne, wo die Leitbehörde sicherstellt, dass Amts- und Fachberichte und allfällige weitere Stellungnahmen parallel eingeholt und bereinigt werden. Der Regierungsrat steht Verfahrensoptimierungen offen gegenüber und unterstützt Verbesserungen, soweit sie im Rahmen der bestehenden Rechtsgrundlagen und Ressourcen umsetzbar sind.

4. *Ist der Regierungsrat gewillt, kurze Bearbeitungsfristen für Entscheide, Fachgutachten und Vernehmlassungen einzuführen sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung der Fristen vorzusehen?*

Wie in der Antwort zur Motion 154-2025 ausgeführt wurde, beurteilt der Regierungsrat verkürzte (Bearbeitungs- und Rechtsmittel-)Fristen sowie Sanktionen bei deren Nichteinhaltung zwar eher

kritisch, mit der integralen Überweisung der Motion hat der Grosse Rat dem Regierungsrat in-
dessen den verbindlichen Auftrag erteilt, in der Baugesetzgebung das Baubewilligungsverfah-
ren durch Kürzung der Einsprache-, Auflage-, Behandlungs- und Beschwerdefristen zu straffen.
Bei der Umsetzung wird zu beachten sein, dass Fristverkürzungen, Sanktionen und weitere ver-
fahrensstraffende Massnahmen den übergeordneten Vorgaben und Grundsätzen entsprechen,
rechtlich klar ausgestaltet und wenn möglich gesamtschweizerisch abgestimmt sein müssen.

Verteiler

– Grosser Rat